

Richtlinien

über die Förderung von kindergartenähnlichen Einrichtungen in der Stadt Mölln (Spielkreisförderungsrichtlinien)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 02. Juli 2002 werden folgende Richtlinien über die Förderung von kindergartenähnlichen Einrichtungen in der Stadt Mölln (Spielkreisförderungsrichtlinien) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Mölln gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderungsanspruch besteht nicht.

§ 2

Förderung

- (1) Den Trägern der freien Jugendhilfe können Zuschüsse gewährt werden für den Betrieb von kindergartenähnlichen Einrichtungen gem. § 1, Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- (2) Der Zuschuss beträgt € 80,- pro Jahr für jedes Möllner Kind bis zum 6. Lebensjahr, sofern der Kreis die angebotenen Plätze anerkennt und finnaziell fördert.

§ 3

Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Antragsteller sind bei Antragstellung verpflichtet, alle eigenen Einnahmequellen (z.B. Eigenanteile, Elternbeiträge, Kreiszuschüsse, Zuwendungen von dritter Seite) in Anspruch zu nehmen und in einem jährlichen Verwendungsnachweis darzustellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Mölln behält sich Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft.

Mölln, den 17.07.2002

**Stadt Mölln
Der Bürgermeister**

gez. Engelmann